

*Frank Dietrich*

## **Liberalismus, Nationalismus und das Recht auf Selbstbestimmung**

*Abstract:* In recent years theorists, such as Yael Tamir and David Miller, have proposed a liberal form of nationalism thereby combining two seemingly incompatible traditions of thought. Perhaps the most controversial element of their theories is the claim that national communities should be accorded with a right to political self-determination. In the article it is explained, firstly, why membership in a nation is seen as important for the individual's well-being and, secondly, why statehood is deemed necessary for the thriving of the nation. Subsequently, two problems of the liberal nationalists' argument for political self-determination are discussed. It is argued, firstly, that national communities only need some form of regional autonomy to achieve their most important goals and, secondly, that non-national communities, e.g. religious groups, can base their demand for political sovereignty on the very same argument.

### **1. Einleitung**

Die liberale Theorie ist in den 80er Jahren von kommunitaristischen Autoren, wie Robert Bellah, Amitai Etzioni, Alasdair MacIntyre, Michael Sandel, Charles Taylor und Michael Walzer einer eingehenden Kritik unterzogen worden. Im Zentrum der facettenreichen Auseinandersetzung stand das Bedenken, der Liberalismus betone die Freiheiten der Individuen zu stark und vernachlässige ihre Einbettung in soziale Gemeinschaften. Die Philosophen und Sozialwissenschaftler, die dem Kommunitarismus zugerechnet werden, haben vor allem in zwei Hinsichten die Bedeutung gemeinschaftlicher Bezüge hervorgehoben. Zum einen sei der Einzelne immer schon in der Familie und anderen Formen der Gemeinschaft situiert, die einen wesentlichen Bestandteil seiner Identität verkörpern. Die liberale Vorstellung vom Individuum als rationalem Akteur, der unabhängig von bestehenden Bindungen zwischen verschiedenen Handlungsalternativen wähle, sei insofern verfehlt. Zum anderen seien die konstitutiven – d.h. die Persönlichkeit bestimmenden – Gemeinschaften der Ort, an dem das Individuum zentrale moralische Kompetenzen erwerbe und besondere Verantwortungen übernehme. Die universalistische Moralkonzeption, die der liberalen Theorie zugrunde liege, vermöge dem partikularen Charakter der Pflichten, die sich aus der Gemeinschaftszugehörigkeit ergeben, nicht gerecht zu werden.

Die Argumente der Kommunitaristen haben die philosophische Diskussion, die seit Anfang der 90er Jahre über die Bedeutung der nationalen Gemeinschaft geführt wird, nachhaltig beeinflusst. Die erstaunliche Renaissance nationaler Be-

wegungen, die nach dem Niedergang der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten zu beobachten war, hat eine intensive theoretische Auseinandersetzung nach sich gezogen.<sup>1</sup> Dabei sind die kommunitaristischen Überlegungen von Autoren, wie Simon Caney, Chaim Gans, Avishai Margalit, David Miller, Kai Nielsen, Joseph Raz und Yael Tamir, aufgenommen und auf die nationale Gemeinschaft bezogen worden.<sup>2</sup> Das Interesse der genannten Theoretiker gilt aber nicht primär der Kritik des Liberalismus, sondern seiner Verbindung mit Elementen nationalen Denkens. Aus ihrer Sicht bereichert die Idee der Nation die liberale Theorie um eine gemeinschaftliche Komponente, während umgekehrt das Bekenntnis zu liberalen Werten den Nationalismus vor chauvinistischen Tendenzen bewahrt. So schreibt Yael Tamir:

„The liberal tradition, with its respect for personal autonomy, reflection, and choice, and the national tradition, with its emphasis on belonging, loyalty, and solidarity, although generally seen as mutually exclusive, can indeed accommodate one another. Liberals can acknowledge the importance of belonging, membership, and cultural affiliations, as well as the particular moral commitments that follow from them. Nationalists can appreciate the value of personal autonomy and individual rights and freedoms, and sustain a commitment for social justice both between and within nations.“ (Tamir 1993, 6; vgl. Levinson 1995)

Die Übertragung kommunitaristischer Argumente auf den Kontext der Nation birgt allerdings erhebliche politische Sprengkraft. Die Kommunitaristen haben vorwiegend auf kleinere Gemeinschaften, wie die Familie, die Nachbarschaft oder die religiöse Gemeinde, abgestellt, deren Mitglieder in engen persönlichen Beziehungen zueinander stehen. Die von ihnen geforderte Stärkung der Gemeinschaften bzw. ihr Schutz vor Zerfall sollte innerhalb des Staates erfolgen, in dessen Herrschaftsbereich sie leben. Die Nation stellt hingegen im Kern eine Gemeinschaft unter Fremden dar, die zwischen einer großen Zahl einander unbekannter Menschen ein Gefühl der Zusammengehörigkeit stiftet. Sie zeichnet sich nach Auffassung der liberalen Nationalisten durch kulturelle Merkmale, z.B. eine geteilte Sprache, gemeinsame historische Erfahrungen und Erinnerungen sowie Verbundenheit mit einem besonderen Territorium aus (vgl. Miller 1995, 21ff.). Im Unterschied zu den Gemeinschaften, die im Blickpunkt der Kommunitaristen gestanden haben, verfügt die Nation in der Regel über das Potenzial, sich eine unabhängige politische Organisation zu geben. Die Rechtfertigung der politischen Selbstbestimmung – d.h. in letzter Konsequenz der Sezession von einem bestehenden Staat – stellt daher ein wichtiges Anliegen des liberalen Nationalismus dar.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Für die israelischen Autoren, die sich an der aktuellen Debatte um das Konzept der Nation beteiligt haben, bildet zudem der Palästina-Konflikt einen wichtigen Bezugspunkt ihrer Überlegungen (vgl. Tamir 1993, XXXf. und 81ff.; Gans 2003, 97ff.; Meisels 2003).

<sup>2</sup> Ein Beispiel für eine explizite Bezugnahme auf die Kernthesen des Kommunitarismus bietet David Millers Aufsatz „Communitarianism: Left, Right and Centre“ (vgl. Miller 2000, 97ff.).

<sup>3</sup> Das Streben nach politischer Eigenständigkeit hat bereits Max Weber als einen wesentli-

Im folgenden Abschnitt soll zunächst dargelegt werden, inwiefern die nationalen Theoretiker beanspruchen können, mit liberalen Grundüberzeugungen in Einklang zu stehen. Im dritten Abschnitt gilt es dann die zentralen Argumente, mit denen sie ein Recht auf nationale Selbstbestimmung begründen, näher zu erläutern. Daran anknüpfend soll im vierten Abschnitt eine kritische Betrachtung ihrer Position erfolgen. Zum einen wird der Frage nachzugehen sein, ob sich das Selbstbestimmungsrecht plausibel auf nationale Gemeinschaften beschränken lässt. Zum anderen ist zu prüfen, inwieweit die Gewährung einer begrenzten Autonomie innerhalb bestehender Staaten als Alternative zur Sezession in Betracht kommt. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung werden im letzten Abschnitt kurz resümiert.

## 2. Die liberale Variante des Nationalismus

Die eingangs genannten Autoren sind bestrebt, ihre Theorie gegen freiheits- und demokratiefeindliche Formen des Nationalismus abzugrenzen. Ihrer Auffassung nach ist das von ihnen verfochtene Konzept der Nation mit den ‚individualistischen‘ Werten, auf denen der Liberalismus basiert, grundsätzlich vereinbar. Der nationalen Gemeinschaft werde nur insoweit ein Wert beigemessen, wie sie für die Personen, die ihr angehören, wichtige Funktionen erfülle. Die der Nation als Kollektiv zugesprochenen Rechte, wie z.B. das Recht auf politische Selbstbestimmung, fänden ihre Begründung in den Interessen der einzelnen Mitglieder. Die besonderen Ansprüche, die der nationalen Gemeinschaft zuerkannt werden, zielten immer auf das Wohlergehen der Individuen. Die Nation werde nicht als eigenständige Entität – etwa als Träger eines historischen Prinzips oder als Verkörperung einer sittlichen Idee – betrachtet. Die Vorstellung, der Einzelne stehe im Dienst der nationalen Sache und habe sich ihr bedingungslos unterzuordnen, sei abzulehnen.

Die Vertreter des liberalen Nationalismus heben zudem hervor, dass sie den Individuen keineswegs die Fähigkeit absprechen, autonome Entscheidungen zu treffen. Der Einzelne wachse zwar gewöhnlich in dem Kontext einer nationalen Kultur auf, die seine Persönlichkeit präge und den Ausgangspunkt seines Denkens bilde. Gleichwohl vermöge er die Werte und Praktiken, die das Zusammenleben in der nationalen Gemeinschaft bestimmen, einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Die innere Vielfalt der eigenen Kultur und der Kontakt mit anderen Kulturen zeigten zahlreiche Alternativen auf, die ihm eine Auseinandersetzung mit den etablierten Sitten und Normen ermöglichten. Die Mitgliedschaft der Individuen in einer nationalen Gemeinschaft wird von den oben genannten Autoren

---

chen Bestandteil des Nationenkonzepts charakterisiert. In *Wirtschaft und Gesellschaft* schreibt er: „Immer wieder finden wir uns bei dem Begriff ‚Nation‘ auf die Beziehung zur politischen ‚Macht‘ hingewiesen, und offenbar ist also ‚national‘ – wenn überhaupt etwas Einheitliches – dann eine spezifische Art von Pathos, welches sich in einer durch Sprach-, Konfessions-, Sitten- oder Schicksalsgemeinschaft verbundenen Menschengruppe mit dem Gedanken einer ihr eigenen, schon bestehenden oder von ihr zu errichtenden Machtgebildeorganisation verbindet, und zwar je mehr der Nachdruck auf ‚Macht‘ gelegt wird, desto spezifischer.“ (Weber 1980, 244; vgl. Gellner 1991, 8ff.)

auch nicht als unveränderlicher Tatbestand betrachtet. Die Möglichkeit der Assimilation an eine fremde Kultur und – damit einhergehend – eines sich allmählich wandelnden Gefühls der nationalen Zugehörigkeit stellen sie nicht in Abrede (vgl. Tamir 1993, 25ff.). Selbst eine kosmopolitische Lebensweise, die sich an den Werten und Praktiken einer Vielzahl unterschiedlicher Kulturen orientiert, wird im Rahmen des liberalen Nationalismus nicht ausgeschlossen. Zumindest einige Autoren halten die Individuen prinzipiell für befähigt, sich von allen nationalen Bindungen frei zu machen und eine ‚Patchwork-Existenz‘ zu führen (vgl. Gans 2003, 43ff.).

Die Vertreter eines nationalen Liberalismus verweisen allerdings auf den Ausnahmecharakter der beiden zuletzt skizzierten Phänomene. Zum einen sei der Wechsel der nationalen Identität für die Individuen ein mühevoller Prozess, der immer mit dem Risiko des Scheiterns oder nicht vollständigen Gelingens einhergehe. Die Assimilation an eine fremde Kultur werde von ihnen nur selten freiwillig angestrebt; zumeist habe sie ihre Ursache in dem politischen oder ökonomischen Druck, dem sich eine nationale Minderheit ausgesetzt sehe. Zum anderen stelle das Dasein als Kosmopolit hohe Anforderung an die Mobilität, das Bildungsniveau und die intellektuellen Fähigkeiten der Individuen. Nur wenige Menschen seien in der Lage, Praktiken und Normen, die ganz verschiedenen kulturellen Kontexten entstammen, zu einem kongruenten Lebensplan zu verbinden.<sup>4</sup> In der Regel fühlten sich die Individuen stark mit der nationalen Gemeinschaft verbunden, in der sie aufgewachsen und mit deren Kultur sie vertraut seien. Die Zugehörigkeit zu ihrer ursprünglichen Nation werde von ihnen – wie im folgenden Abschnitt noch näher zu erläutern ist – gewöhnlich als wertvoll erfahren.

Ferner lassen die Anhänger eines liberalen Nationalismus keinen Zweifel an ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu freiheitlichen und demokratischen Institutionen. Obschon sich eine Nation durch vielfältige kulturelle Gemeinsamkeiten auszeichne, seien ihre Mitglieder keineswegs in allen wichtigen politischen Fragen einer Meinung. Ein auf Wettkampf ausgerichtetes Parteiensystem und freie Wahlen, in denen sich unterschiedliche Standpunkte äußern können, seien daher für die Selbstregierung der Nation unverzichtbar. Die den Individuen zugeschriebene Fähigkeit, kritisch zu reflektieren und autonom zu handeln, bedürfe zudem einer geeigneten rechtlichen Absicherung. Der Staat müsse grundlegende Freiheitsrechte garantieren, die dem Einzelnen ermöglichen, sich von den gesellschaftlich dominierenden Werten und Praktiken zu distanzieren.

Schließlich bekennen sich die hier zu besprechenden Autoren zum Grundsatz der Gleichbehandlung aller Nationen. Vorstellungen von der Überlegenheit einer Nation oder Gruppe von Nationen, die die Benachteiligung oder Unterdrückung anderer Nationen legitimieren sollen, lehnen sie dezidiert ab. Ihrer

---

<sup>4</sup> Beispielsweise konstatiert Kai Nielsen: „What a few individuals might become is *polynational*. They could have an amalgam, stable or unstable, of several nationalities. I suspect that as a matter of fact ... polynationalism ... is very rare and so thinking of oneself may well be fraught with self-deception. But I need not, and do not, deny either that it can occur and that, if it occurs, it could be a good thing or that it could yield hybrid vigour. What I deny is that it is common and that it can be an option for anything more than a small élite.“ (Nielsen 1998, 127; Hervorhebung im Original)

Überzeugung nach muss jedes Recht, das einer nationalen Gemeinschaft eingeräumt wird, *ceteris paribus* auch allen anderen nationalen Gemeinschaften zugute kommen. Beispielsweise könne eine Nation nicht für sich das Recht auf politische Unabhängigkeit in Anspruch nehmen und gleichzeitig einer nationalen Minderheit, die auf ihrem Staatsgebiet lebe, die Befugnis zur Sezession absprechen. So schreibt etwa David Miller: „The principle of nationality that I am defending ... gives grounds for favouring national self-determination, but these grounds apply equally to all peoples who meet the criteria for nationality. Thus, reiteration is built into the principle itself.“ (Miller 1995, 99; vgl. MacCormick 1996, 35ff.) Die partikularistischen Elemente, die das Denken der liberalen Nationalisten kennzeichnen, sind also in einem universalistischen Prinzip verankert. Die Forderungen, die von ihnen erhoben werden, beanspruchen grundsätzlich für alle Gemeinschaften Geltung, die die Charakteristika einer Nation besitzen.

### **3. Die Begründung des Rechts auf nationale Selbstbestimmung**

Die Vertreter eines liberalen Nationalismus plädieren ausnahmslos für die Anerkennung eines Rechts auf politische Selbstbestimmung. Ungeachtet einiger Unterschiede im Detail weist ihre Argumentation eine gemeinsame Grundstruktur auf, die sich wie folgt darstellen lässt:

- P1: Politische Institutionen sollen dem Wohlergehen der von ihnen betroffenen Individuen dienen.
- P2: Die Zugehörigkeit zu einer Nation leistet einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen der Individuen.
- P3: Eine Nation bedarf eigener politischer Institutionen, um ihre Funktion für das Wohlergehen der Individuen effektiv ausüben zu können.
- K: Nationen haben ein Recht auf politische Selbstbestimmung.

Die erste Prämisse erscheint wenig kontrovers; sie führt die Verankerung des nationalen Denkens in ‚individualistischen‘ Wertüberzeugungen deutlich vor Augen. Die zweite und dritte Prämisse bedürfen hingegen einer näheren Erläuterung; sie sollen im Folgenden einer eingehenden Analyse unterzogen werden.

#### **3.1 Die Bedeutung der nationalen Zugehörigkeit**

Die Relevanz der Mitgliedschaft in einer nationalen Gemeinschaft für das Wohlergehen der Individuen wird mit zwei Argumenten begründet. Das erste Argument knüpft an Überlegungen an, die Will Kymlicka zu den kulturellen Voraussetzungen der individuellen Freiheit angestellt hat. Seinen Grundgedanken hat Kymlicka folgendermaßen zusammengefasst: „Put simply, freedom involves making choices amongst various options, and our societal culture not only provides these options, but also makes them meaningful to us.“ (Kymlicka 1995, 83; vgl. 1989, 162ff.) Die Individuen können demnach ihre Freiheit nur sinnvoll ausüben,

wenn sie über einen kulturellen Bezugsrahmen verfügen. Um unterschiedliche Handlungsalternativen wahrnehmen und bewerten zu können, sind sie auf das Reservoir an Praktiken und Normen angewiesen, das ihre jeweilige Kultur für sie bereithält. Den hier betrachteten Autoren zufolge finden die Individuen die kulturellen Grundlagen ihrer Freiheit gewöhnlich in der nationalen Gemeinschaft. So schreibt z.B. Simon Caney:

„As Kymlicka has emphasized in much of his work, individual freedom requires that individuals have a choice of different conceptions of the good to pursue and this, in turn, requires a culture which instantiates an array of conceptions of the good. Individual choice thus requires the existence of a rich and varied culture. Furthermore for most people this role is played by their *national* culture.“ (Caney 1997, 361; Hervorhebung im Original)<sup>5</sup>

Kymlickas These von der Notwendigkeit kultureller Ressourcen für die sinnvolle Ausübung individueller Freiheiten ist sicher zutreffend. Seine Argumentation macht allerdings nur die Angewiesenheit auf irgendeinen kulturellen Hintergrund einsichtig; eine Begründung, warum die Individuen ihre Freiheit ausschließlich im Kontext ihrer angestammten Kultur realisieren können, vermag sie nicht zu liefern.<sup>6</sup> Sofern die Angehörigen einer bedrohten Kultur die Möglichkeit der Assimilation haben, verlieren sie nicht zwangsläufig die Fähigkeit, zwischen einer Vielzahl von Alternativen zu wählen. An die Stelle der Normen und Praktiken, die ihre ursprüngliche Kultur für sie bereit hält, können nach und nach die Bewertungs- und Handlungsmuster einer anderen Kultur treten. Der vollständige Wechsel des kulturellen Bezugsrahmens ist allerdings ein langwieriger Prozess, der mit vielfältigen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Die Betroffenen müssen sich mit neuen Verhaltensweisen und Werten vertraut machen und sehen sich häufig vor die Aufgabe gestellt, eine fremde Sprache zu erlernen. Dabei wird den Mitgliedern von Minderheiten der Zugang zu anderen Kulturen vielfach durch Vorurteile oder andere soziale Barrieren erschwert. Folglich haben Individuen, deren Kultur sich als nicht lebensfähig erweist, zwar normalerweise die Möglichkeit, die notwendigen Bedingungen zur Verwirklichung ihrer Freiheit zu erhalten. Die Mühen, die sie auf sich nehmen müssen, um sich einen alternativen kulturellen Bezugsrahmen zu erschließen, können ihr Wohlergehen aber erheblich beeinträchtigen (vgl. Moore 2001, 62ff.).

Im Mittelpunkt des zweiten Argumentes, das von den hier zu besprechenden Autoren ins Feld geführt wird, steht die identitätsstiftende Funktion der

---

<sup>5</sup> Auch nach Kymlickas Auffassung fallen die Grenzen von kultureller und nationaler Gemeinschaft in der Regel zusammen. In *Multicultural Citizenship* konstatiert er: „The liberal ideal is a society of free and equal individuals. But what is the relevant ‚society‘? For most people it seems to be their nation. The sort of freedom and equality they most value, and can make most use of, is freedom and equality within their own societal culture.“ (Kymlicka 1995, 93)

<sup>6</sup> Siehe hierzu die Kritik, die Jeremy Waldron an Kymlicka geübt hat: „His argument shows that people need cultural materials; it does not show that what people need is ‚a rich and secure cultural structure‘. It shows the importance of access to a variety of stories and roles; but it does not, as he claims, show the importance of something called *membership* in a culture.“ (Waldron 1992, 784; Hervorhebung im Original)

Nation. Ihrer Auffassung nach spielt das Bewusstsein, z.B. Deutscher, Franzose oder Schotte zu sein, für das Selbstverständnis der Individuen eine wesentliche Rolle. „Under conditions of modernity membership in a distinctive nation is critical for one’s self-identification and self-definition. Where such local identities are not in place people will experience alienation and will not flourish. ... Without nationhood involving necessarily self-governance in some form, people will be psychologically crippled or at least seriously disadvantaged.“ (Nielsen 1998, 120) Das Wohlergehen der Individuen wird demnach von dem nationalen Element ihrer Identität maßgeblich beeinflusst. Wenn die Nation Niederlagen erleide oder Demütigungen erfahre, fühlten sich ihre Mitglieder persönlich herabgesetzt; wenn die Nation hingegen Erfolge erringe und in hohem Ansehen stehe, werde das Selbstwertgefühl der ihr angehörenden Individuen gestärkt.<sup>7</sup>

Die Mehrzahl der Autoren, die dem liberalen Nationalismus zuzurechnen sind, stützen ihre Ausführungen zur Signifikanz der nationalen Identität lediglich auf empirische Beobachtungen. Allein Avishai Margalit und Joseph Raz unternehmen einen Versuch, theoretisch zu erklären, warum die nationale Mitgliedschaft eine besondere Stellung im Persönlichkeitsgefüge vieler Individuen einnimmt. Margalit und Raz zufolge basieren die meisten Komponenten, aus denen sich die individuelle Identität zusammensetzt, auf dem Besitz bestimmter Fähigkeiten. Beispielsweise könne man sich nur als Wissenschaftler oder Sportler betrachten, wenn man über die entsprechenden intellektuellen bzw. körperlichen Qualitäten verfüge. Einmal erworbene Fertigkeiten könnten aber auch wieder verloren gehen; die betreffenden Bestandteile des Selbstbildes seien daher immer latent gefährdet. Der Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft komme eine besondere Bedeutung zu, weil sie nicht von dem Vorhandensein spezifischer Fähigkeiten abhängig sei. Niemand müsse befürchten, seine Nationalität zu verlieren, weil er bestimmte Leistungen nicht mehr erbringen könne. Insofern biete die nationale Mitgliedschaft den Individuen einen festeren Rückhalt als viele andere Elemente ihrer Identität.

„Identification is more secure, less liable to be threatened, if it does not depend on accomplishment. Although accomplishments play their role in people’s sense of their own identity, it would seem that at the most fundamental level our sense of our own identity depends on criteria of belonging rather than on those of accomplishment. Secure identification at that level is particularly important to one’s well-being.“ (Margalit/Raz 1990, 447)

### **3.2 Die Notwendigkeit eines unabhängigen Staates**

Die Vertreter eines liberalen Nationalismus führen drei Gründe an, warum Nationen der staatlichen Unabhängigkeit bedürfen, um das Wohlergehen ihrer Mitglie-

---

<sup>7</sup> Simon Caney schreibt hierzu: „We all value being a part of a community and for many membership of a nation is an important source of well-being. They take pride in the achievements of their nation and wish to see their nation flourish, where this might involve anything from supporting their nation’s music, literature, poetry, sport and pastimes and/or of protecting their historic monuments and countryside.“ (Caney 1997, 362)

der angemessen fördern zu können.<sup>8</sup> An erster Stelle nennen sie die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnisse, die mit der politischen Autonomie einhergehen, zum Schutz oder zur Belebung der nationalen Kultur zu nutzen. Beispielsweise kann eine Nation, die über einen eigenen Staat verfügt, die Amts- und Unterrichtssprache in Einklang mit ihren kulturellen Interessen festlegen. Sie kann die Inhalte der schulischen Erziehung bestimmen und für die Vermittlung eines spezifischen Wertekanons oder Geschichtsbildes Sorge tragen. Ferner vermag sie Bräuche oder auch wirtschaftliche Aktivitäten, wie etwa bestimmte Formen des Handwerks oder der Landwirtschaft, die das Selbstbild der Nation prägen, durch Subventionen zu unterstützen.

In demokratisch verfassten Staaten werden nationale Gemeinschaften, die sich in der Minderheit befinden, zwar in der Regel nicht an der Praxis ihrer Kultur gehindert. Ihre Mitglieder besitzen grundlegende Freiheitsrechte, die ihnen Schutz vor Repression und Diskriminierung gewähren. Dennoch bietet nach Auffassung der liberalen Nationalisten ein unabhängiger Staat weitaus bessere Bedingungen für die Entfaltung der Kultur.

„Unlike multinational states, nation-states have both the *incentive* and the *ability* to foster their nation’s culture and heritage. Members of a nation are more concerned to further their own culture and consequently politicians in a nation-state will have a greater incentive to promote that nation’s culture than would politicians in a multination state in which that nation is a minority. In addition, because they have political autonomy they can implement political measures to protect their national cultures: they can thus use public subsidies to support their national heritage or, like the French state, can protect their cinema industry and media from being dominated by American imports.“ (Caney 1997, 362; Hervorhebungen im Original)<sup>9</sup>

Zweitens haben nach Auffassung der hier besprochenen Autoren viele Menschen das Bedürfnis, unter politischen Institutionen zu leben, die ihrer kulturellen Besonderheit Ausdruck geben. Multinationale Demokratien seien häufig von der Kultur geprägt, die von der Mehrheit der Bevölkerung praktiziert werde. Die Angehörigen von Minderheiten verfügten zwar über weitreichende politische Rechte, die ihnen die Partizipation an wichtigen Entscheidungen gestatteten. Die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen und sich in Interessenverbänden oder

---

<sup>8</sup> Allerdings halten nicht alle Theoretiker, die dem liberalen Nationalismus zuzurechnen sind, die Bildung eigenständiger Staaten für zwingend erforderlich. Yael Tamir und Chaim Gans zufolge kann das Recht auf politische Selbstbestimmung in vielen Fällen auch durch regionale Autonomiestatute im Rahmen multinationalaler Staaten realisiert werden (vgl. Tamir 1993, 146ff.; Gans 2003, 83ff.).

<sup>9</sup> Ähnlich äußert sich auch Kai Nielsen: „If we believe that people have a right to self-determination when they are plainly predominant in a certain territory ..., then we should also, for the situations in which we live, believe they can rightly form a nation-state or justifiably protect the nation-state they have as a necessary instrumentality to secure their autonomy and self-definition as a people and to develop and sustain their own distinct culture and traditions.“ (Nielsen 1993, 30; vgl. Margalit/Raz 1990, 450; MacCormick 1996, 46; Nielsen 1998, 110)

Parteien zu organisieren, führe aber nicht notwendig zu einer Identifikation mit dem Gemeinwesen. Wie das Beispiel der Quebecer in Kanada oder der Basken in Frankreich und Spanien zeige, könne auch in demokratischen Staaten ein Eindruck der Fremdbestimmung entstehen, wenn der öffentliche Raum von einer anderen Kultur dominiert werde. Der Wunsch nach politischer Autonomie richte sich daher im nationalen Kontext nicht nur auf die Teilnahme an demokratischen Prozessen.<sup>10</sup> Die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung ziele ganz wesentlich auf einen unabhängigen Staat, dessen Institutionen den Stempel der eigenen Kultur tragen.

„The ability to conceive of certain social and political institutions as representing a particular culture and as carriers of the national identity is at the heart of the yearning for national self-determination. Political arrangements based on this right should allow for the establishment of public institutions that reflect the history, the culture, the language, and at times the religion of the national group, thereby enabling their members to regard them as their own.“ (Tamir 1993, 74)

Drittens führen die Anhänger der hier zu erörternden Position das Prestige an, das Nationen und die ihr angehörenden Personen durch die staatliche Unabhängigkeit gewinnen. Staaten nehmen im Vergleich zu Regionen, Provinzen oder auch Volksgruppen zweifellos eine privilegierte Stellung in der Welt ein. Sie verfügen in der Regel über eigene Zahlungsmittel und Postwertzeichen sowie über Symbole, wie Flagge und Hymne, die international anerkannt werden. Sie können unabhängig von ihrer Größe und ihrer politischen Bedeutung einen Sitz in wichtigen internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, einnehmen.<sup>11</sup> Zudem sind sie bei den Olympischen Spielen und anderen bedeutenden Sportereignissen, die weltweit Beachtung finden, durch eine eigene Nationalmannschaft vertreten. Den eingangs genannten Autoren zufolge ist den meisten Individuen die Frage, welchen Rang ihre Nation in der Welt einnimmt, nicht gleichgültig. Sie legen Wert darauf, dass ihre Nation das besondere Ansehen genießt, das mit der politischen Organisationsform des Staates verbunden ist. Zudem verleiht die staatliche Unabhängigkeit einer Nation auch den Individuen, die ihr angehören, ein höheres Prestige. Sie können nunmehr als Bürger eines eigenen Staates auftreten und werden nicht länger nur als Angehörige einer nationalen Minderheit wahrgenommen (vgl. Caney 1997, 362f.).

---

<sup>10</sup> Insbesondere Yael Tamir hat auf die Unterschiede hingewiesen, die zwischen den Konzepten der demokratischen und der nationalen Selbstbestimmung bestehen: „The yearning for national self-determination is different from, and may even contradict, the liberal democratic struggle for civil rights and political participation. Indeed, history shows that individuals often desire to secure status and recognition for their nation, even at the cost of relinquishing their civil rights and liberties.“ (Tamir 1993, 71)

<sup>11</sup> Yael Tamir bemerkt hierzu: „The most palpable expression of disregard for stateless national groups was, and still is, that international institutions such as the League of Nations or the United Nations, in spite of their names, accept only states as members.“ (Tamir 1993, 144)

## 4. Kritische Betrachtung

Ausgehend von den vorstehenden Erläuterungen soll im Folgenden die Begründung, die die Anhänger eines liberalen Nationalismus für das Recht auf politische Selbstbestimmung vorgebracht haben, einer kritischen Bewertung unterzogen werden. In einem ersten Schritt soll der behauptete Zusammenhang von nationaler Zugehörigkeit und individuellem Wohlergehen diskutiert werden. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob die angeführten Argumente die Beschränkung des Sezessionsrechts auf nationale Gemeinschaften rechtfertigen können. Anschließend soll die Auffassung, Nationen seien auf einen eigenständigen Staat angewiesen, um das Wohlergehen ihrer Mitglieder in geeigneter Weise fördern zu können, erörtert werden. Hier gilt es vor allem zu prüfen, ob die Gewährung einer begrenzten Autonomie im Rahmen föderaler Arrangements eine ausreichende Alternative zur staatlichen Unabhängigkeit bietet.

### 4.1 Die Privilegierung nationaler Gemeinschaften

Die im dritten Abschnitt beschriebene Verbindung zwischen nationaler Zugehörigkeit und Wohlergehen besteht sicher nicht für alle Menschen. Wie zumindest einige der eingangs genannten Autoren zugestehen, müssen sich die Individuen nicht notwendig mit einer bestimmten Nation identifizieren. Sie können z.B. in unterschiedlichen Kulturen aufgewachsen sein und eine kosmopolitische Lebensweise praktizieren, die aller nationalen Bindungen enthoben ist. Ferner kann die Teilhabe an einer nationalen Gemeinschaft für das Wohlergehen von ganz unterschiedlicher Bedeutung sein. Zum einen identifizieren sich nicht alle Individuen in gleichem Maße mit der Nation, der sie angehören. Einige Personen messen zweifellos anderen Aspekten der Identität, z.B. der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft oder der Rolle, die sie in ihrer Familie oder ihrem Beruf innehaben, ein größeres Gewicht als der nationalen Mitgliedschaft bei. Zum anderen verlangt die Assimilation an eine andere Kultur nicht allen Angehörigen einer Nation die gleichen Anstrengungen ab. Welche Beschwerden mit dem Wechsel des kulturellen Bezugsrahmens verbunden sind, hängt entscheidend davon ab, inwieweit die Individuen bereits über sprachliche Kompetenzen sowie Kenntnisse zentraler Institutionen und Praktiken verfügen.

Mit den angeführten Relativierungen lässt sich jedoch der Darstellung der hier zu erörternden Autoren durchaus zustimmen. Zweifellos ist das Wohlergehen einer großen Zahl von Menschen in mehr oder minder starkem Maße mit dem Schicksal ihrer Nation verknüpft. Insofern leisten die Theoretiker eines liberalen Nationalismus einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Motive, die hinter vielen aktuellen Forderungen nach staatlicher Unabhängigkeit stehen. Ihnen gebührt das Verdienst, begreiflich zu machen, warum Sezessionen überwiegend von nationalen Gemeinschaften angestrebt werden. Das entscheidende Defizit ihrer Position liegt darin, keine überzeugende theoretische Begründung für die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts auf Nationen liefern zu können. Die vorgebrachten Argumente erklären nicht, warum andere Formen der Assoziation keinen legitimen Anspruch auf einen unabhängigen Staat erheben können.

Verschiedene Kritiker des liberalen Nationalismus haben darauf hingewiesen, dass auch andere Gemeinschaftsarten wichtige Leistungen für das Wohlergehen ihrer Mitglieder erbringen. So konstatiert z.B. David George:

„To acknowledge the moral fact that nations as culture groups are important to the lives and well-being of their members is no more a ground for a right to opt for statehood than it is to acknowledge the same moral fact in the case of families, of tribes or of religious communities. At the very least, it would need to be shown that nations are of pre-eminent importance to the lives and well-being of their members in comparison with all other kinds of group to which they also belong.“ (George 1996, 20f.; vgl. Lichtenberg 1997, 161f.)

Unter den Beispielen, die David George anführt, verdienen insbesondere religiöse Gemeinschaften Beachtung. Sie können – im Unterschied etwa zu Familien – in der Lage sein, die gleichen Funktionen wie nationale Gemeinschaften für das individuelle Wohlergehen zu erfüllen. Die Handlungsmuster und Vorschriften, die in religiösen Lehren formuliert werden, erstrecken sich häufig auf eine Vielzahl von Lebensbereichen. Sie können den Gläubigen ein umfassendes kulturelles Bezugssystem zur Verfügung stellen, das ihnen eine sinnvolle Ausübung ihrer Freiheit ermöglicht. Zudem nehmen einige Individuen sehr intensiv an dem Schicksal der Religion Anteil, zu der sie sich bekennen und die sie als Bestandteil ihrer Identität betrachten. Insofern können auch die Erfolge, die eine religiöse Gemeinschaft erzielt, für das Wohlergehen ihrer Mitglieder eine zentrale Bedeutung haben.<sup>12</sup>

Anknüpfend an die vorstehenden Überlegungen haben Harry Brighouse und Allen Buchanan den Vorwurf der Diskriminierung gegenüber der Position des liberalen Nationalismus erhoben. In modernen pluralistischen Gesellschaften hätten die Individuen nicht nur divergierende Vorstellungen vom Guten, sondern fühlten sich auch unterschiedlichen Arten von Gemeinschaft verbunden. Für einige stehe die Mitgliedschaft in einer nationalen Gemeinschaft im Vordergrund; für andere sei die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft von primärer Bedeutung. In Hinblick auf ihre Ausstattung mit Rechten könnten alle Bürger verlangen, ungeachtet ihrer Präferenz für eine spezifische Gemeinschaftsform gleich behandelt zu werden. Die Beschränkung eines zentralen politischen Rechts auf Nationen stelle eine illegitime Benachteiligung von Individuen dar, die sich vornehmlich mit einer religiösen Gemeinschaft identifizieren. „To single out nations as such for rights of self-government that are denied to other groups is moral-

---

<sup>12</sup> Avishai Margalit und Joseph Raz sprechen in ihrem Artikel „National Self-Determination“ grundsätzlich allen Arten von Gemeinschaft, die ihren Mitgliedern ein komplexes kulturelles Bezugssystem bieten, ein Recht auf politische Selbstbestimmung zu. Nach einer Aufzählung der wesentlichen Anforderungen, die an eine umfassende Kultur gestellt werden, konstatieren sie: „Some religious groups meet our conditions, as do social classes, and some racial groups. Not all religions or racial groups did develop rich and pervasive cultures. But some did and those qualify.“ (Margalit/Raz 1990, 447) Im weiteren Verlauf des Textes treten allerdings religiöse wie auch ethnische Gemeinschaften in den Hintergrund und die Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf die Rechtfertigung eines nationalen Selbstbestimmungsrechts.

ly arbitrary, and this arbitrariness violates the principle that persons are to be accorded equal respect.“ (Buchanan 1998, 293; vgl. 2003, 250f.)<sup>13</sup>

Der Vorwurf der ungerechtfertigten Bevorzugung nationaler Gemeinschaften lässt sich nicht durch einen Verweis auf ihre spezifischen Eigenschaften entkräften (vgl. Couture/Nielsen 1998, 652f.). Zwar zeichnen sich Nationen, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, durch die Bindung an ein Territorium und das Streben nach politischer Selbstbestimmung aus. Sie haben folglich eine weitaus stärkere Tendenz zur Staatenbildung als religiöse Gemeinschaften, die die genannten Merkmale im Regelfall nicht aufweisen. Aus den unterschiedlichen Charakteristika der beiden Gemeinschaftsarten ergibt sich aber keine Rechtfertigung für die Privilegierung von Nationen. Eine religiöse Gemeinschaft, die sich einem bestimmten Territorium verbunden fühlt und einen unabhängigen Staat begehrt, ist zweifellos untypisch. Sofern sie zentrale Funktionen für das Wohlergehen ihrer Mitglieder erfüllt, kann ihr aber auf Basis der vorgebrachten Argumentation das Sezessionsrecht nicht plausibel vorenthalten werden.

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass neben Nationen zumindest auch einige religiöse Gemeinschaften ein Recht auf politische Selbstbestimmung beanspruchen können. Noch grundsätzlicher ist aber zu fragen, ob eine Theorie, die sich auf ‚individualistische‘ Werte beruft, nicht jeder beliebigen Assoziation die Befugnis zur Sezession zugestehen muss, deren Mitglieder sich für die Abspaltung von einem bestehenden Staat aussprechen. Den wohl stärksten Kontrast zur Idee der nationalen Selbstbestimmung bilden separatistische Bewegungen, die vornehmlich oder ausschließlich ökonomische Ziele verfolgen.<sup>14</sup> Ihre Anhänger sind weder durch nationale Bande noch durch geteilte religiöse Überzeugungen miteinander verbunden; sie stellen Zweckgemeinschaften dar, die im Kern auf übereinstimmenden Interessen basieren. Die Forderung nach einem unabhängigen Staat lässt sich in ihrem Fall nicht mit den kulturellen Aspekten des Wohlergehens begründen, die im Vorstehenden erörtert wurden. Dennoch können die liberalen Nationalisten einer Sezession, die aller Voraussicht nach zu einer Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen führt, nicht ohne weiteres die Legitimität absprechen. Das menschliche Wohlergehen wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt; neben dem Zugang zu kulturellen Ressourcen fällt zweifellos auch der Besitz materieller Güter ins Gewicht. Da sich die Legitimität einer Sezession danach bemessen soll, inwieweit sie das Wohlerge-

---

<sup>13</sup> Eine ähnliche Kritik an der kulturellen Begründung des Rechts auf nationale Selbstbestimmung hat Harry Brighouse geübt: „In any free society not only can pluralism about ways of life be expected, but so can pluralism about the nation. Citizens will be loyal to different nations and will have different levels of loyalty toward their nation, and some will have no loyalty at all. To make decisions about institutions which deliberately favour the sentiments of some rather than others on the grounds that the loyal citizen’s sentiments are superior would violate the constraint: it would be disrespectful toward the disloyal or indifferent citizen.“ (Brighouse 1998, 377)

<sup>14</sup> Auf den Gegensatz zu ökonomischen Formen der Gemeinschaft hat schon Ernest Renan in seiner berühmten Vorlesung zu der Frage „Was ist eine Nation?“ hingewiesen: „Die Gemeinschaft der Interessen ist zwischen den Menschen gewiss ein starkes Band. Doch reichen die Interessen aus, um eine Nation zu bilden? Ich glaube es nicht. Die Gemeinschaft der Interessen schließt Handelsverträge. Die Nationalität jedoch hat eine Gefühlsseite, sie ist Seele und Körper zugleich. Ein Zollverein ist kein Vaterland.“ (Renan 1996, 31f.)

hen fördert, muss eine Ausdehnung des Selbstbestimmungsrechts auf ökonomisch motivierte Unabhängigkeitsbewegungen in Betracht gezogen werden.

Die Vertreter einer Theorie des liberalen Nationalismus können versuchen, der Herausforderung mit zwei unterschiedlichen Strategien zu begegnen. Zum einen können sie sich um den Nachweis bemühen, dass kulturelle Ressourcen eine grundlegendere Bedeutung für das menschliche Wohlergehen besitzen als ökonomische Güter. Zum anderen können sie argumentieren, dass dem Schutz bzw. der Förderung der nationalen Kultur ein höherer moralischer Wert als der Verfolgung ökonomischer Interessen zukommt.

Für die erste Strategie ist die Konzeption der Grundgüter relevant, die John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit vorgestellt hat. Als Grundgüter bezeichnet Rawls „things which it is supposed a rational man wants whatever else he wants. Regardless of what an individual's rational plans are in detail, it is assumed that there are various things which he would prefer more of rather than less.“ (Rawls 1971, 92) Zu den Gütern, die der genannten Bedingung genügen, zählt Rawls Freiheitsrechte, gesellschaftliche Chancen, Einkommen und Vermögen sowie Selbstachtung. Mit der Aufnahme von „Einkommen und Vermögen“ in die Liste der Grundgüter erkennt er die Befriedigung materieller Bedürfnisse als integralen Bestandteil jedes vernünftigen Lebensplans an. Einige der anfangs genannten Autoren haben dafür plädiert, auch der nationalen Kultur den Status eines Grundgutes zuzusprechen. Beispielsweise erklärt Kai Nielsen:

„[The liberal nationalist] does see, in most circumstances, the necessity of preserving the cultural life of the nation of which one is a member ..., for this (the having of such an encompassing culture) provides the context of choice where people, any and all people, can carry out their various life plans. In that way it is very like a Rawlsian primary good. Without an encompassing culture – without something which makes us a ‘we’ so that we can know who we are – we could do none of these things, could carry out none of our life plans; we could have very little, if anything, by way of a conception of the good.“ (Nielsen 1998, 125; vgl. Couture/Nielsen 1998, 648f.)<sup>15</sup>

Hinsichtlich der von Nielsen vertretenen Auffassung ist daran zu erinnern, dass die Individuen nicht unwiderrufflich an ihren primären kulturellen Kontext gebunden sind. In der Regel haben sie die Möglichkeit, sich für die Assimilation an eine fremde Kultur zu entscheiden, und z.T. sind sie auch befähigt, ein Leben als Kosmopolit zu führen. Niensens These, die nationale Kultur sei als Grundgut im Rawlsschen Sinne anzusehen, muss daher modifiziert werden.

---

<sup>15</sup> Siehe hierzu auch die folgenden Überlegungen Will Kymlickas: „For the purposes of determining people's claims of justice, material resources are something that people can be assumed to want, whatever their particular conception of the good. Although a small number of people may choose to forgo non-subsistence resources, this is seen as forgoing something to which they are entitled. Similarly, I believe that, in developing a theory of justice, we should treat access to one's culture as something that people can be expected to want, whatever their more particular conception of the good. Leaving one's culture, while possible, is best seen as renouncing something to which one is reasonably entitled.“ (Kymlicka 1995, 86)

Nicht jeder vernünftige Mensch will, gleichgültig welchen Lebensplan er verfolgt, seine angestammte Kultur beibehalten. Für alle Individuen unverzichtbar ist lediglich irgendein kulturelles Reservoir an Werten und Praktiken, das ihnen einen sinnvollen Gebrauch ihrer Wahlfreiheit ermöglicht. Folglich kann zwar die Verfügbarkeit kultureller Ressourcen als solche, nicht jedoch der Zugang zu einer spezifischen nationalen Kultur den Rang eines Grundgutes beanspruchen. Mit der Anerkennung von kulturellen Ressourcen als Grundgut ist allerdings für die Verfechter eines nationalen Selbstbestimmungsrechts wenig gewonnen. Sie haben lediglich gezeigt, dass der Befriedigung kultureller und materieller Bedürfnisse eine gleichermaßen fundamentale Bedeutung zukommt. Eine Begründung, warum nationale oder andere Formen der Gemeinschaft, die die kulturellen Aspekte des Wohlergehens fördern, bei der Verleihung des Sezessionsrechts bevorzugt werden sollen, ergibt sich daraus nicht.

Zu prüfen bleibt allerdings, ob Sezessionen, die kulturelle Ziele verfolgen, nicht besonders dringlichen Bedürfnissen dienen. Die Befürworter eines auf Nationen beschränkten Selbstbestimmungsrechts könnten behaupten, dass ökonomisch motivierte Sezessionen nicht auf materielle Notlagen reagieren. Beispielsweise intendiere die italienische Lega Nord mit der Gründung eines eigenen Staates lediglich, das hohe Wohlstandsniveau, das ihre Anhänger bereits erreicht haben, weiter zu steigern. Hingegen kämpften die nationalen Gemeinschaften, die nach staatlicher Unabhängigkeit streben, um den Fortbestand ihrer Kultur. Für sie gehe es nicht um eine geringfügige Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitglieder, sondern um die Bewahrung ihrer Sprache und anderer wichtiger Kulturgüter.

Die angeführte Argumentation vermag aber insofern nicht zu überzeugen, als die hier erörterten Autoren für ein grundsätzliches Recht auf nationale Selbstbestimmung eintreten. Sie machen die Befugnis nationaler Gemeinschaften zur Sezession nicht von dem Grad der kulturellen Gefährdung abhängig. Einer Nation erkennen sie auch dann ein Recht auf politische Selbstbestimmung zu, wenn ihre Kultur nicht akut bedroht ist und vom Erreichen der staatlichen Unabhängigkeit nur unwesentlich profitieren würde (vgl. Beiner 1998, 165ff.).<sup>16</sup> Zudem sind durchaus Sezessionen denkbar, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen einer Bevölkerungsgruppe leisten. Wenn z.B. eine rohstoffreiche Region durch eine korrupte Zentralgewalt ausgebeutet wird, verspricht der Schritt in die Unabhängigkeit beträchtliche ökonomische Vorteile. Insofern ist die Beschränkung des Sezessionsrechts auf nationale Gemeinschaften nicht geeignet, eine bevorzugte Berücksichtigung besonders dringlicher Bedürfnisse zu gewährleisten.

Abschließend bleibt noch zu erwägen, ob moralische Gründe für eine Begrenzung des Sezessionsrechts auf nationale Gemeinschaften sprechen. Eine ökonomische

---

<sup>16</sup> Eine Ausnahme bildet David Miller, der nur nationalen Gemeinschaften ein Recht auf politische Unabhängigkeit zugesteht, deren kulturelle Identität in dem bestehenden Staat gefährdet ist. In seinem Werk *On Nationality* schreibt er: „From the perspective I am developing there is no reason to make a fetish out of national sovereignty. The questions to ask will always be: how much does it matter, from the point of view of preserving our national identity and exercising self-determination on questions that concern us, that we should retain such-and-such rights of decision?“ (Miller 1995, 103)

misch motivierte Abspaltung erscheint aus moralischer Perspektive problematisch, weil sie der Bevölkerung des Rumpfstaates gravierende Nachteile auferlegen kann. Beispielsweise kann durch eine Sezession ein Teil der Bürger von Rohstoffvorräten oder Industriestandorten abgeschnitten werden, die für die Prosperität des Landes von zentraler Bedeutung sind. Die angeführten Bedenken sind insofern berechtigt, als bei der Bewertung separatistischer Bestrebungen die Interessen aller Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Allerdings kann auch die Abspaltung einer nationalen Gemeinschaft mit negativen Konsequenzen für die Individuen, die im Staat verbleiben, verbunden sein. Nationale Gemeinschaften sind nicht verpflichtet, die ökonomischen Belange ihrer Mitbürger zu berücksichtigen, wenn sie von ihrem Recht auf politische Unabhängigkeit Gebrauch machen. Obschon die Abspaltung nationaler Gemeinschaften in der Regel der Realisierung kultureller Ziele dient, kann sie gravierende wirtschaftliche Nachteile für die übrige Bevölkerung mit sich bringen. Eine Schädigung ist aber nicht nur hinsichtlich der materiellen Aspekte des Wohlergehens denkbar. Die kulturellen Aspekte des Wohlergehens, die die Verfechter eines liberalen Nationalismus in den Vordergrund stellen, können ebenfalls beeinträchtigt werden. Beispielsweise hätte die Sezession Kataloniens und des Baskenlandes nicht nur negative ökonomische Folgen für die übrigen Bewohner Spaniens. Ihr Schritt in die Unabhängigkeit würde auch der Idee der spanischen Nation, der viele Bürger anhängen, eine deutliche Absage erteilen. Zudem würde Spanien durch die Abspaltung zweier wichtiger Regionen international an Ansehen und politischer Bedeutung verlieren; der Zugewinn an Prestige für die katalanische und die baskische Nation ginge ganz zu Lasten der spanischen Nation. Die negativen Folgen, die Sezessionen für andere Bevölkerungsteile haben können, machen unter Umständen eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts oder Ausgleichsregelungen erforderlich. Wie die vorstehenden Überlegungen zeigen, können aber sowohl ökonomisch wie auch national motivierte Separationen erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die Begrenzung des Sezessionsrechts auf nationale Gemeinschaften stellt folglich kein probates Mittel dar, um eine inakzeptable Beeinträchtigung der im Staat verbleibenden Bürger zu vermeiden.<sup>17</sup>

#### **4.2 Begrenzte Autonomie als Alternative zur Sezession**

Die bisher angestellten Überlegungen reichen bereits aus, um die Idee eines auf Nationen begrenzten Selbstbestimmungsrechts zurückzuweisen. Gleichwohl bleibt die Auseinandersetzung mit der Position des liberalen Nationalismus unvollständig, wenn nicht auch der zweite Teil der Argumentation einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. Im Folgenden soll daher die Behauptung, Nationen bedürften der staatlichen Souveränität, um ihre Funktionen für das individuelle Wohlergehen erfüllen zu können, kritisch beleuchtet werden.

Die hier erörterten Autoren nennen drei Gründe, warum nationale Gemein-

---

<sup>17</sup> Einige der hier erörterten Autoren haben vorgeschlagen, das Recht auf nationale Selbstbestimmung an Bedingungen zu knüpfen, die eine gravierende Schädigung anderer Bevölkerungsteile vermeiden sollen (vgl. Margalit/Raz 1990, 454ff.; Caney 1997, 370ff.). Eine solche Strategie steht freilich auch den Verfechtern eines weiter gefassten Sezessionsrechts offen, das grundsätzlich alle Formen individueller Assoziationen einschließt.

schaften einen selbständigen Staat benötigen. Sie stellen erstens auf die weitreichenden politischen Entscheidungsbefugnisse ab, die ein unabhängiger Staat zum Schutz und zur Förderung der nationalen Kultur nutzen kann. Zweitens führen sie das Bedürfnis vieler Menschen an, über einen öffentlichen Raum zu verfügen, der durch die eigene Kultur geprägt ist und ihnen ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt. Drittens verweisen sie auf das höhere Ansehen von Nationen, die sich im Besitz eines eigenen Staates befinden und nicht als Minderheit in einer größeren Gemeinschaft leben. Die angegebenen Gründe machen verständlich, warum die politische Selbstbestimmung für Nationen ein erstrebenswertes Ziel darstellt. Fraglich erscheint allerdings, ob ihr Bedürfnis nach Autonomie nur durch den Vollzug der staatlichen Unabhängigkeit befriedigt werden kann. Möglicherweise lassen sich wichtige Belange durch regionale Selbstbestimmungsrechte oder – sofern eine geeignete territoriale Basis fehlt – durch kulturelle Gruppenrechte ausreichend berücksichtigen. Den Nationen käme dann nur ein schwaches Selbstbestimmungsrecht zu, dem bereits durch Gewährung einer begrenzten Autonomie unterhalb der Schwelle der Staatlichkeit entsprochen werden könnte.<sup>18</sup>

Die politischen Entscheidungsbefugnisse, die als erster Grund für die Notwendigkeit der Sezession genannt werden, können einer nationalen Gemeinschaft in weitem Umfang auch innerhalb eines föderal organisierten Staates eingeräumt werden. Durch regionale Autonomiestatute können einer kleineren Nation – vorausgesetzt sie stellt in einem Landesteil die Bevölkerungsmehrheit – vielfältige Möglichkeiten zum Schutz und zur Förderung ihrer Kultur eröffnet werden. Beispielsweise können der Region, wie in Quebec oder in Katalonien, Kompetenzen bei der Festlegung der Amts- und Unterrichtssprache(n) übertragen werden. Im schulischen und universitären Bereich können der Region Rechte zugesprochen werden, die ihr eine umfassende Berücksichtigung kultureller Besonderheiten erlauben. Ferner kann die Zentralgewalt wirtschafts- und fiskalpolitische Zuständigkeiten abtreten, die der Region eine gezielte Förderung von Praktiken ermöglichen, die für das Selbstverständnis der Nation von Bedeutung sind.

Allerdings kann mit dem Instrument der regionalen Autonomie nicht allen Belangen nationaler Minderheiten Rechnung getragen werden. Nationale Gemeinschaften profitieren von regionalen Selbstbestimmungsrechten nur solange, wie sie sich in dem betreffenden Gebiet in der Mehrheit befinden. Wenn sie durch den Zuzug von Angehörigen anderer Nationen in die Minderheit geraten, können sie ihre kulturellen Interessen auch auf regionaler Ebene kaum mehr durchsetzen. In einem föderalen Staat kann einer Region zwar das Recht gewährt werden, eigene Kriterien für die Auswahl von Immigranten festzulegen, die sich auf ihrem Gebiet ansiedeln. So verfügt z.B. die kanadische Provinz Quebec über Regelungskompetenzen in der Einwanderungspolitik, die sie zur Privilegierung französischsprachiger Bewerber nutzt. Die Kontrollmöglichkeiten, die den Regionen zugestanden werden, können aber in demokratisch verfassten Staaten nicht

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu die folgende Unterscheidung Simon Caney: „National self-determination can be understood in a strong or a weak sense. In the strong sense it insists that a nation be given statehood, whereas in the weak sense it requires only that a nation be given some form of self-government. Weak national self-determination is thus compatible with a multinational state in which nations are given some political autonomy.“ (Caney 1997, 352f.)

die Binnenmigration umfassen. Das individuelle Grundrecht auf Freizügigkeit wäre massiv beeinträchtigt, wenn die Regionen die Befugnis hätten, den Zugang von Bürgern aus anderen Landesteilen zu untersagen. Einen verlässlichen Schutz gegen die Veränderung des Bevölkerungsproporztes kann folglich nur die Etablierung eines souveränen Staates bieten, der über die Durchlässigkeit seiner Grenzen autonom entscheidet.

Die Bewertung der zweiten Begründung, die für die Notwendigkeit der staatlichen Unabhängigkeit vorgebracht wird, steht in engem Zusammenhang mit den vorstehenden Überlegungen. Wenn einer nationalen Minderheit im Rahmen des bestehenden Staates weitreichende Autonomierechte zugestanden werden, kann sie den politischen und sozialen Institutionen der Region den Stempel ihrer Kultur aufdrücken. Sie kann dafür Sorge tragen, dass ihre Sprache in den Behörden und Schulen verwandt wird und auf Ortsschildern und Reklametafeln in Erscheinung tritt. Sie kann Gedenkstätten errichten und Feiertage festlegen, die an zentrale Ereignisse in der Geschichte der Nation erinnern, sowie zahlreiche weitere Maßnahmen zur Förderung ihrer Kultur ergreifen. Das Bedürfnis, in einem öffentlichen Raum zu leben, der durch die eigene Kultur geprägt ist, kann insofern auch auf regionaler Ebene befriedigt werden.

Allein beim dritten Argument liegen die Vorteile, die der Besitz eines eigenen Staates gegenüber föderalen Arrangements bietet, klar auf der Hand. Staaten nehmen in der gegenwärtigen Weltordnung eine privilegierte Stellung ein; auf der internationalen Bühne spielen sie eine weitaus wichtigere Rolle als autonome Regionen oder Provinzen. Die staatliche Unabhängigkeit verspricht daher zweifellos mehr Prestige als eine begrenzte Selbstbestimmung im Rahmen föderal organisierter Staaten. Dem Ansehen, das eine Nation durch die Etablierung eines eigenen Staates gewinnt, dürfte aber im Vergleich zu den zuvor genannten Gesichtspunkten nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Beispielsweise werden die Individuen im Allgemeinen wohl mehr Gewicht auf den Erhalt ihrer Sprache und anderer wichtiger Kulturgüter legen als auf die Anerkennung ihrer Nation als gleichberechtigtes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft. Die Gründe, die im Rahmen des liberalen Nationalismus vorgebracht werden, können insofern die Notwendigkeit eines Sezessionsrechts kaum einsichtig machen. Die wichtigsten Interessen, die sich für die Angehörigen einer nationalen Gemeinschaft mit der politischen Selbstbestimmung verbinden, lassen sich durch regionale Autonomiestatute befriedigen.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass verschiedene Verfechter eines liberalen Nationalismus ihre Forderung nach Anerkennung eines Sezessionsrechts aus pragmatischen Gründen abgeschwächt haben. Beispielsweise lebten die Angehörigen der nationalen Gemeinschaften in einigen Fällen räumlich nicht hinreichend getrennt, um eine Aufspaltung in zwei oder mehr Staaten zu erlauben. Kulturelle Gruppenrechte oder regionale Autonomieregelungen seien dann die einzige Möglichkeit, dem Bedürfnis der Individuen nach nationaler Selbstbestimmung zu entsprechen (vgl. Tamir 1993, 72ff.; Nielsen 1998, 119). Die Beschränkung des Sezessionsrechts auf Konstellationen, in denen sich die Abspaltung eines Landesteils relativ leicht vollziehen lässt, vermag aber die oben geäußerten Bedenken nicht zu entkräften. Wie die vorstehenden Überlegungen

zeigen, hat ein unabhängiger Staat für nationale Gemeinschaften nur wenige Vorteile gegenüber föderalen Institutionen, die eine weitreichende Selbstbestimmung zulassen. Auch wenn einer Sezession keine gravierenden Hindernisse entgegenstehen, machen daher die angeführten Gründe nicht hinreichend plausibel, warum Nationen des Rechts zur Abspaltung bedürfen. Die Befugnis, den Schritt in die Unabhängigkeit zu vollziehen, erscheint nur dann wichtig, wenn der nationalen Gemeinschaft in dem bestehenden Staat die nötige Selbstbestimmung vorenthalten wird. Auf der Basis des liberalen Nationalismus kann folglich nur ein Sezessionsrecht von Staaten begründet werden, die sich nicht zur Einrichtung geeigneter föderaler Institutionen bereit zeigen (vgl. Gans 2003, 67ff.; Buchanan 2004, 379ff.).

## 5. Resümee

Die vorangegangene Untersuchung hat auf zwei Probleme aufmerksam gemacht, mit denen die Position des liberalen Nationalismus verbunden ist. Erstens werden keine überzeugenden Gründe genannt, warum das Recht auf politische Selbstbestimmung ausschließlich nationalen Gemeinschaften zukommen soll. Die Funktionen, die Nationen für das Wohlergehen der Individuen ausüben, können im Prinzip auch von anderen Formen der Gemeinschaft erfüllt werden. Zudem wird das Wohlergehen der Individuen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst und kann auch durch Sezessionen gefördert werden, die keine nationalen Ziele verfolgen. Für die Vertreter eines Nationalismus, der auf dem Boden liberaler Werte zu stehen beansprucht, ergibt sich ein grundsätzliches Dilemma. Ihre Theorien können nur dann als liberal gelten, wenn sie den Individuen die Fähigkeit zusprechen, autonome Entscheidungen zu treffen und eine distanzierte Haltung zu ihrer Nation einzunehmen. Sie müssen eine Vielzahl unterschiedlicher Vorstellungen vom guten Leben zulassen – darunter auch solche, in denen die Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dadurch nehmen sie sich aber die Möglichkeit, die Privilegierung von Nationen bei der Vergabe wichtiger Rechte schlüssig zu begründen. Die Forderung nach einem Recht auf politische Selbstbestimmung, das nur nationalen Gemeinschaften zusteht, kann auf der Basis liberaler Grundwerte nicht plausibel erhoben werden.

Zweitens machen die Gründe, aus denen die hier erörterten Autoren die politische Selbstbestimmung der Nation für wichtig erachten, nicht die Notwendigkeit eines unabhängigen Staates einsichtig. Die Interessen der nationalen Gemeinschaft, auf deren Berücksichtigung sie dringen, können überwiegend auch durch föderale Institutionen oder Gruppenrechte innerhalb bestehender Staaten befriedigt werden. Die Einwände, die gegen die Position des liberalen Nationalismus erhoben wurden, schließen freilich andere Begründungen für ein Recht zur Sezession nicht aus. Möglicherweise kann die Berufung auf individuelle Freiheitsrechte, die in allen demokratischen Staaten Anerkennung finden, zur Legitimation separatistischer Vorhaben dienen. Anknüpfungspunkte bieten z.B. das Recht zur Bildung politischer Assoziationen oder das Recht zur Emigration, das den In-

dividuen den Austritt aus einem bestehenden Staat erlaubt (vgl. Beran 1984, 23ff.; Philpott 1995, 355ff.). Eine Argumentation, die individuelle Freiheitsrechte in den Mittelpunkt stellt, kann aber Nationen keinen Sonderstatus zuerkennen. Sofern sich auf ihrer Basis ein Recht zur Sezession begründen lässt, kann es nicht ausschließlich nationalen Gemeinschaften zugute kommen.

## Bibliographie

- Beiner, R. S. (1998), National Self-Determination: Some Cautionary Remarks Concerning the Rhetoric of Rights, in: M. Moore (ed.), *Ethics of Nationalism*, Oxford, 158–180
- Beran, H. (1984), A Liberal Theory of Secession, in: *Political Studies* 32, 21–31
- Brighouse, H. (1998), Against Nationalism, in: *Canadian Journal of Philosophy* 22 (Suppl.Vol.), 365–405
- Buchanan, A. (1998), What's so Special about Nations?, in: *Canadian Journal of Philosophy* 22 (Supplementary Volume), 283–309
- (2003), The Making and Unmaking of Boundaries: What Liberalism Has to Say, in: A. Buchanan/M. Moore (eds.), *States, Nations and Borders. The Ethics of Making Boundaries*, Cambridge, 231–261
- (2004), *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*, Oxford
- Caney, S. (1997), Self-Government and Secession: The Case of Nations, in: *The Journal of Political Philosophy* 5, 351–372
- Couture, J./K. Nielsen (1998), Afterword: Liberal Nationalism Both Cosmopolitan and Rooted, in: *Canadian Journal of Philosophy* 22 (Supplementary Volume), 579–662
- Gans, C. (2003), *The Limits of Nationalism*, Cambridge
- Gellner, E. (1991), *Nationalismus und Moderne*, Berlin
- George, D. (1996), National Identity and National Self-Determination, in: S. Caney/D. George/P. Jones (eds.), *National Rights, International Obligations*, Boulder, 13–33
- Kymlicka, W. (1989), *Liberalism, Community, and Culture*, Oxford
- (1995), *Multicultural Citizenship*, Oxford
- Levinson, S. (1995), Is Liberal Nationalism an Oxymoron? An Essay for Judith Shklar, in: *Ethics* 105, 626–645
- Lichtenberg, J. (1997), Nationalism, For and (Mainly) Against, in: R. MacKim/J. MacMahan (eds.), *The Morality of Nationalism*, New York, Oxford, 158–175
- MacCormick, N. (1996), What Place for Nationalism in the Modern World?, in: S. Caney/D. George/P. Jones (eds.), *National Rights, International Obligations*, Boulder, 33–52
- Margalit, A./J. Raz (1990), National Self-Determination, in: *The Journal of Philosophy* 87, 439–461
- Meisels, T. (2003), Can Corrective Justice Ground Claims to Territory?, in: *The Journal of Political Philosophy* 11, 65–88
- Miller, D. (1995), *On Nationality*, Oxford
- (2000), *Citizenship and National Identity*, Oxford
- Moore, M. (2001), *The Ethics of Nationalism*, Oxford
- Nielsen, K. (1993), Secession: The Case of Quebec, in: *Journal of Applied Philosophy* 10, 29–43

- (1998), Liberal Nationalism and Secession, in: M. Moore, *Ethics of Nationalism*, Oxford, 103–133
- Philpott, D. (1995), In Defense of Self-Determination, in: *Ethics* 105, 352–385
- Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Oxford
- Renan, E. (1996), *Was ist eine Nation?*, Hamburg
- Tamir, Y. (1993), *Liberal Nationalism*, Princeton
- Waldron, J. (1992), Minority Cultures and the Cosmopolitan Alternative, in: *University of Michigan Journal of Law Reform* 25, 751–793
- Weber, M. (1980), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen (5. rev. Auflage)